

Beitrags- und Leistungstarif zum 01.07.2018

§ 1 – Beiträge

Der von jedem Mitglied zu zahlende **monatliche Beitrag** beträgt 1,50 Euro für jeden Versicherungsanteil.

§ 2 - Sterbegeld

Das Sterbegeld beträgt je Versicherungsanteil

- 1) für bis zum **30.06.2018** abgeschlossene Versicherungen
 - a) für Mitglieder, die vor Vollendung des 30. Lebensjahres beigetreten sind bzw. zum 01.07.1954 in die heutige Sterbekasse übernommen wurden und zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

	1.637,00 €
--	-------------------
 - b) für alle übrigen Mitglieder

	1.432,00 €
--	-------------------

- 2) für ab dem **01.07.2018** abgeschlossene Versicherungen bei einem Abschlussalter

bis 24 Jahren	1.400,00 €
von 25 bis 34 Jahren	1.000,00 €
von 35 bis 44 Jahren	750,00 €
von 45 bis 49 Jahren	600,00 €
von 50 bis 54 Jahren	500,00 €
von 55 bis 59 Jahren	400,00 €

- 3) für in dem Zeitraum 15.07.1988 bis zum 31.12.1989 als einmalige befristete Maßnahme abgeschlossene Zweitversicherungen (Sonderkonditionen bzgl. Eintrittsalter und Eintrittsgeld).

	716,00 € (1.400,00 DM)
--	-------------------------------

Anspruch auf ein beitragsfreies Zusatzsterbegeld

für alle am 31.12.1990 vorhandenen Versicherungen	5,0 %
für alle am 31.12.1992 vorhandenen Versicherungen zusätzlich	8,0 %
für alle am 31.12.1994 vorhandenen Versicherungen zusätzlich	7,5 %
für alle am 31.12.1996 vorhandenen Versicherungen zusätzlich	12,5%
für alle am 31.12.1999 vorhandenen Versicherungen zusätzlich	14,5%
für alle am 31.12.2005 vorhandenen Versicherungen zusätzlich	8,0%

des versicherten Sterbegeldes.

Kinder, deren Eltern als Mitglieder der Kasse angehören, sind bis zu einem Alter von

	1 Jahr	mit einem Sterbegeld von 128,00 €
bis zu	10 Jahren	mit einem Sterbegeld von 256,00 €
ab dem 10. Lebensjahr		mit einem Sterbegeld von 384,00 €

beitragsfrei mitversichert.

§ 3 – Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Rückvergütung beträgt nach einer Mitgliedschaft- und Beitragsdauer von

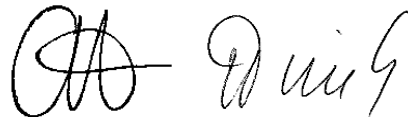
3 – 10 Jahren	20 %
11 – 20 Jahren	30 %
21 – 30 Jahren	40 %
über 30 Jahren	50 %

der fälligen Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes. Die Rückvergütung wird um die unbezahlten Beiträge gekürzt.

Für Mitglieder, die während der Wartezeit versterben, werden der Beitrag sowie evtl. gezahlte Eintrittsgelder zurückerstattet.

Dortmund, den 29.06.2018

Der Vorstand



Vorstehender Beitrags- und Leistungstarif, der von der Mitgliederversammlung am 29. November 2013 beschlossen worden ist, wird gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1992 (BGBl. 1993 I S. 2), in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV NRW 1999 S. 154) hiermit genehmigt. – G.Z.: 34.4.50224 - Arnsberg, 18.02.2014 - Bezirksregierung Arnsberg

Das altersabhängige Eintrittsgeld wurde in dem versicherungsmathematischen Gutachten zum 31.12.2014 neu berechnet. Der vorstehende Beitrags- und Leistungstarif wurde in § 2 entsprechend verändert und den Mitgliedern in schriftlicher Abstimmung beschlossen. Der 1. Nachtrag zum Beitrags- und Leistungstarif wird gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1992 (BGBl. 1993 I S. 2), in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV NRW 1999 S. 154) hiermit genehmigt. - G.Z.: 34.4.50224 - Arnsberg, 06.10.2015 - Bezirksregierung Arnsberg

Der vorstehende 2. Nachtrag zum Beitrags- und Leistungstarif, der von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2018 beschlossen worden ist, wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2015 (BGBl. 434 I S.), in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV NRW 1999 S. 154) hiermit genehmigt. - G.Z.: 34.4.50224 - Arnsberg, 09.04.2019 - Bezirksregierung Arnsberg